OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602540/7/KLe/Bb

Datum:
Linz, 25. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des G D, vertreten durch Rechtsanwalt DDr. K R H, x, vom 16. Mai 2018, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 11. Mai 2018, GZ: VerkR96-1591-2018-Vku, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 22. August 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten betragen 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) hat G D (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 11. Mai 2018, GZ: VerkR96-1591-2018-Vku, wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):
„Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht sofort die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Ihnen Umstände bekannt wurden, die eine Verletzung des/der Zweitbeteiligten wahrscheinlich erscheinen ließen, zumal Ihnen der/die Zweitbeteiligte unmittelbar nach dem Verkehrsunfall mitteilte, dass er/sie ‚etwas spüre' und Sie auf Grund des Sturzes mit Verletzungen rechnen hätten müssen.
Tatort: Gemeinde Braunau am Inn, Landesstraße Ortsgebiet, Schutzweg zwischen x
Tatzeit: 20.09.2017, 18:40 Uhr.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 2 2. Satz StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen: x, PKW, Passat, grau-silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
365,00 Euro	144 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
36,50 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 401,50 Euro."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung innerhalb offener Frist Beschwerde, mit der beantragt wird, das Straferkenntnis ersatzlos aufzuheben, die verhängte Strafe auf die Hälfte der Mindeststrafe im Sinne des § 20 VStG zu reduzieren, das Straferkenntnis aufzuheben und zur neuerlichen Erlassung an die Behörde zurückzuverweisen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Begründend wird vorgebracht (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„II.) Als Beschwerdegründe werden insbesondere unrichtige Feststellungen und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht und wird die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

Die Erstbehörde geht in ihrem Straferkenntnis davon aus, dass Frau S über den Zebrastreifen lief, hierbei vom Einschreiter mit seinem PKW touchiert wurde und dem Einschreiter weder ein Reaktionsverzug noch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit anzulasten sei. Weiters nimmt die Erstbehörde an, dass das Mädchen durch die Berührung mit dem PKW zu Sturz gekommen sei, nach dem Vorfall ‚hysterisch und durch den Wind' gewesen sei und geweint hat. Frau S habe auch mitgeteilt, dass ‚es ein wenig wehtue'. Die Erstbehörde geht in ihrer rechtlichen Beurteilung davon aus, dass dem Einschreiter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen seien, die eine Verletzung der Fußgängerin wahrscheinlich erscheinen haben lassen. Die Erstbehörde geht weiters davon aus, dass dem Einschreiter aufgrund des Verhaltens der 14-jährigen Schülerin erkennbar gewesen sein hätte müssen, dass diese die Tragweite ihrer Erklärung nicht erkennen habe könne.

Aus dem abgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass der Einschreiter umgehend ausstieg und bei dem Mädchen nachfragte, ob etwas passiert ist. Das Mädchen stand vom Einschreiter aus gesehen am rechten Fahrbahnrand, Die Frage, ob ihr etwas passiert sei, verneinte das Mädchen dezidiert und vermeinte, dass sie lediglich an der Hand etwas gespürt habe, die Hand jedoch wieder gut sei.

Von der Erstbehörde blieb unberücksichtigt, dass das Mädchen zwar zunächst angegeben hat, dass es ‚etwas gespürt habe', jedoch in weiterer Folge dem Einschreiter versicherte, dass die Hand wieder gut sei. Dieser Zusicherung und der Zusicherung der Schwester des Mädchens, dass alles in Ordnung sei, vertraute der Einschreiter. Das Mädchen versicherte ihm auf sein mehrfaches Nachfragen stets, dass alles in Ordnung sei, sie keine Schmerzen verspüre, keine Verletzung hätte und für sie die Sache erledigt sei. Zum Zeitpunkt der mehrfachen Zusicherung, dass alles in Ordnung sei, wirkte das Mädchen ruhig und vernünftig.

Nach dem äußeren Erscheinungsbild hat vom Einschreiter angenommen werden können, dass das Mädchen den Inhalt und die Tragweite ihrer Erklärung erkennen konnte und hat der Einschreiter auf deren Zusicherung, dass ihr nichts fehle, vertrauen können. Sind keine Verletzungen erkennbar und wird die Frage nach Verletzungen dezidiert verneinend beantwortet, so besteht keine Verständigungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 2 StVO. Aus dem Umstand, dass das Mädchen unmittelbar nach dem Vorfall kurzfristig hysterisch war, kann nicht der Rückschluss gezogen werden, dass diese die Tragweite ihrer Erklärung nicht erkennen kann. Das Mädchen hat sich in weiterer Folge beruhigt und hat der Einschreiter mehrfach nachgefragt und es nicht bei einer einzigen Nachfrage belassen. Unmittelbar nach dem Vorfall neigen auch eine Vielzahl an erwachsenen Personen zu kurzer Hysterie, die sich jedoch nach dem Nachlassen des vorfallsbedingten Adrenalinschubs wieder legt.

Für den Einschreiter als medizinischen Laien war auf Grund der mehrfachen Zusicherung des Mädchens, dass ihm nicht fehle und auch sonst nichts erkennbar war (keine Schramme an der Hand, keine Hautverfärbung, kein roter Punkt als Hämatom, keine blutende Stelle) nicht erkennbar oder erwartbar, dass diese verletzt sei. Die Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 2 StVO wurde daher nicht ausgelöst.
Es lag keine äußerlich feststellbare Verletzung vor und war auf Grund der allgemeinen Lebenserfahrung auch nicht mit einer Verletzung zu rechnen. Insbesondere versicherte

auch die Schwester des Mädchens dem Einschreiter, die ihre eigene Schwester wohl nach der allgemeinen Lebenserfahrung überdurchschnittlich gut kennt, zu, dass ihrer Schwester nichts fehle. Der Einschreiter konnte auf diese Zusicherungen vertrauen und lag für ihn kein Hinweis vor, auf Grund dessen er von einer Verletzung hätte ausgehen müssen.

Zusammenfassend war für den Einschreiter kein Umstand erkennbar, der die Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 2 StVO ausgelöst hätte und hat er auf Grund des äußeren Anscheins annehmen können, dass das Mädchen die Tragweite ihrer Erklärung erkennen konnte."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 12. Juni 2018 (eingelangt am 18. Juni 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-1591-2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. August 2018, zu welcher der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter ladungsgemäß erschienen sind. Die belangte Behörde nahm per Videokonferenz an der Verhandlung teil.

Anlässlich der Verhandlung wurde der Sachverhalt umfassend erörtert und beide Verfahrensparteien gehört und befragt. Auf die Einvernahme der unfallbeteiligten Fußgängerin und der weiteren Unfallzeugen haben die Parteien ausdrücklich verzichtet. Im Hinblick auf die eigene Verantwortung des Beschwerdeführers war deren Vernehmung für die Entscheidung auch nicht erforderlich.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. September 2017 gegen 18:40 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x, im Ortsgebiet von Braunau am Inn auf der Simbacher Landesstraße (L 502) vom Kreisverkehr „x" kommend in Richtung „Alte Brücke/Grenze".

Zur gleichen Zeit überquerte die zum Vorfallszeitpunkt 14-jährige A S den Schutzweg auf der L 502 vom x Parkplatz kommend in Richtung x Tankstelle.
Dabei kam es zu einer Berührung zwischen dem vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw und der Fußgängerin, wobei diese offenkundig zu Sturz kam.

Der Beschwerdeführer stieg daraufhin sofort aus seinem Fahrzeug aus und ging zur Fußgängerin. Diese war bereits wieder aufgestanden. Auf die Frage des Beschwerdeführers, ob ihr etwas passiert sei, antwortete die Fußgängerin laut den Erstangaben des Beschwerdeführers, dass es „ein wenig wehtun“ würde, für sie aber die Sache erledigt sei. Im weiteren Verfahren erläuterte der Beschwerdeführer, dass die Fußgängerin die Frage, ob ihr etwas passiert sei, verneint und angegeben habe, dass sie lediglich an der Hand „etwas gespürt habe“.

Der Beschwerdeführer verließ in weiterer Folge die Unfallstelle, ohne die nächste Polizeidienstelle vom Verkehrsunfall zu verständigen.

Die Fußgängerin wurde nach dem Unfall um 18:51 Uhr von ihrem Vater in das nahe gelegene Krankenhaus x gebracht, wo eine Prellung am linken Daumen und Hautabschürfungen im Bereich des rechten Oberschenkels, am rechten Handgelenk und am linken Knie festgestellt wurden. Laut Verletzungsanzeige vom 20. September 2017 handelt es sich dabei um Verletzungen leichten Grades.

Der Beschwerdeführer wurde laut Aktenlage letztlich über Presseaufruf und Medienveröffentlichung als unfallbeteiligter Fahrzeuglenker ausgeforscht.

Das gerichtliche Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer wegen § 88 Abs. 1 StGB wurde am 2. November 2017 nach § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Diese Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem Verfahrensakt der Behörde und der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Unstrittig steht fest, dass der Beschwerdeführer als Pkw-Lenker am gegenständlichen Verkehrsunfall insofern ursächlich beteiligt war, als er mit der Fußgängerin A S, welche den Schutzweg auf der L 502 überqueren wollte, in Berührung kam. Fest steht auch, dass die Fußgängerin dabei die im Krankenhaus x festgestellten Verletzungen erlitt und am Unfallort gegenüber dem Beschwerdeführer über „ein wenig wehtun“ klagte bzw. äußerte „etwas zu verspüren“.

Strittig ist, ob den Beschwerdeführer die Pflicht zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle gemäß § 4 Abs. 2 2. Satz StVO traf. Er wendet nämlich ein, dass kein äußerer Umstand erkennbar gewesen sei, aufgrund dessen er von einer Verletzung der Fußgängerin hätte ausgehen müssen und die Meldepflicht ausgelöst hätte. Es handelt sich dabei um eine Rechtsfrage.
Rechtliche Erwägungen:

§ 4 Abs. 2 StVO bestimmt, dass dann, wenn bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden sind, die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten haben;

sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen.

Die im Abs. 1 genannten Personen sind alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Der Beschwerdeführer hat sowohl im Verwaltungsverfahren als auch in seiner Beschwerde eingeräumt, dass die Fußgängerin nach dem Unfall über ein „wehtun“ geklagt bzw. geäußert hatte, an der Hand „etwas zu verspüren“. Bereits dieser Umstand löste die Verständigungspflicht des Beschwerdeführers im Sinne des § 4 Abs. 2 2. Satz StVO aus (vgl. Pürstl, StVO[14], 2015, § 4 Abs. 2 StVO, E 118 und dort zitierte Judikatur). Dass die Fußgängerin nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers keine für ihn sichtbaren Verletzungen aufwies und die Sache als erledigt erklärte, vermag ihm nicht zum Erfolg verhelfen, da der - nicht offenbar unbegründete - Verdacht, dass eine andere Person verletzt worden sein könnte, zum Entstehen der Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 2 2. Satz StVO genügt (VwGH 22. März 1991, 90/18/0208). Da die Fußgängerin beim Unfall auch zu Sturz kam, musste der Beschwerdeführer mit Verletzungen rechnen, auch wenn diese für ihn (äußerlich) nicht erkennbar waren. Auf das Fehlen sichtbarer Verletzungen kommt es nicht an. Schließlich hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen, dass auch nicht nennenswerte Verletzungen (Prellung geringen Grades, Hautabschürfungen) die Verständigungspflicht auslösen (z. B. VwGH 16. April 1997, 96/03/0370) und es bei Beurteilung der Verständigungspflicht nicht darauf ankommt, ob die entstandenen Verletzungen einer ärztlichen Versorgung bedürfen oder nicht (Pürstl, StVO[14], 2015, § 4 Abs. 2 StVO, E 94). Auch die subjektive Einschätzung des Grades der Verletzung durch den Verletzten ist für die Verständigungspflicht des Unfallgegners nicht von Belang (Hinweis VwGH 25. November 1985, 85/02/0208).

Sofern der Beschwerdeführer die Richtigkeit der Verletzungsanzeige hinsichtlich der Zeitangabe des Eintreffens der Fußgängerin im Krankenhaus in Frage stellt, ist anzumerken, dass das von der Fußgängerin aufgesuchte Krankenhaus nur unweit von der Unfallstelle entfernt liegt (Fahrzeit laut Google-Maps mit einem Pkw max. 5 min). Es ist daher durchaus plausibel, dass die Fußgängerin bereits um 18:51 Uhr – somit rund 11 Minuten nach dem Unfall – in Begleitung ihres Vaters im Krankenhaus eintraf.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund des Unfallherganges (Sturz der Fußgängerin) und der Mitteilung der Fußgängerin nach dem Unfall zweifellos objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind, die eine Verletzung der Fußgängerin als sehr wahrscheinlich erscheinen ließen bzw. welche ihm Grund zur Annahme hätten geben müssen, dass die Fußgängerin beim Verkehrsunfall tatsächlich verletzt worden sein könnte. Demzufolge war der Beschwerdeführer zur sofortigen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle verpflichtet. Durch die Unterlassung dieser Unfallmeldung hat er den Tatbestand des § 4 Abs. 2 2. Satz StVO objektiv verwirklicht.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 2 lit. a StVO sieht für die vom Beschwerdeführer begangene Übertretung eine Geldstrafe von 36 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis 6 Wochen, vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers aus: Einkommen: ca. 1.200 Euro monatlich netto, kein Vermögen, keine Sorgepflichten.

Strafmildernd wurde zu Recht die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, straferschwerende Umstände hat die Behörde nicht festgestellt. Nachteilig ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nur über Presseaufruf und Medienveröffentlichung als

unfallbeteiligter Fahrzeuglenker ermittelt werden konnte, wobei eine polizeiliche Kontaktaufnahme mit ihm erstmals am 27. September 2017 – somit erst eine Woche nach dem Unfall – stattgefunden hat.

Auch wenn der Beschwerdeführer letztlich nur aufgrund medialer Berichterstattung ausgeforscht wurde, ist andererseits aber offenkundig, dass er seine Beteiligung am Verkehrsunfall nicht verschleiern oder sich seiner möglichen Verantwortung entziehen wollte, da er sich sofort nach dem Unfall bei der Fußgängerin erkundigte, ob etwas passiert ist.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände und der Tatsache, dass die verletzte Fußgängerin beim Verkehrsunfall glücklicherweise nur leicht verletzt wurde, erscheint es gerechtfertigt und vertretbar, die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass diese Bestrafung ausreicht, um den Beschwerdeführer in Zukunft dazu zu verhalten, nach einem Verkehrsunfall alle verkehrsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Die Anwendung der Bestimmung des § 20 VStG iVm § 38 VwGVG (außerordentliche Strafmilderung) – wie beantragt - kam nicht in Betracht, da die dafür erforderliche Voraussetzung (beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen) nicht gegeben ist (vgl. dazu z. B. VwGH 8. September 1998, 98/03/0159).

Auch die Voraussetzungen, welche die Festsetzung der gesetzlichen Mindestgeldstrafe rechtfertigen könnten, liegen gegenständlich nicht vor. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe z. B. jüngst VwGH 18. April 2017, Ra 2016/02/0061) kommt eine Verhängung der Mindeststrafe nur dann in Betracht, wenn entweder die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung der Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sehr gering war, die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen, das Verschulden entsprechend gering ist oder die in § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG angeführten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Verhängung der Mindeststrafe rechtfertigen.

Der Beschwerdeführer hat den Schutzweck der Bestimmung des § 4 Abs. 2 StVO, der darin liegt, dass den Verletzten unmittelbar Hilfe zuteil wird und die verständigte Sicherheitsdienststelle sofort die notwendigen Erhebungen am Unfallort veranlassen bzw. vornehmen kann, insofern vereitelt, als durch das Unterlassen der Verständigung der nächsten Polizeidienststelle die polizeiliche Aufklärung des Unfalls und dessen Ursachen wesentlich erschwert wurde.

Das Nichtverständigen der Polizeidienststelle führt häufig dazu, dass Personen oder Kfz-Lenker, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, nicht ausgeforscht

werden können und dadurch in weiterer Folge Verwaltungsübertretungen nicht geahndet oder Geschädigte nicht zu ihrem Schadenersatz gelangen. Auch im gegenständlichen Fall bestand diese Gefahr. Nur aufgrund der Tatsache, dass sich eine Unfallzeugin nach medialer Veröffentlichung bei der Polizei meldete und das Kennzeichen des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw mitteilte, konnte der Verkehrsunfall mit Personenschaden aufgeklärt werden. In Anbetracht dessen kann jedenfalls nicht davon gesprochen werden, dass die mit der angelasteten Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung der Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, noch das Verschulden des Beschwerdeführers an der Übertretung nur gering ist. Darüber hinaus liegt auch ein die Verhängung der Mindeststrafe rechtfertigendes Überwiegen von Milderungsgründen gegenüber Erschwerungsgründen – wie schon oben dargestellt - nicht vor. Dass schließlich die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers die Verhängung der Mindeststrafe begründen könnten, ist nicht ersichtlich.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Meldepflicht bei Verkehrs-unfällen mit Personenschäden ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer